



N I E D E R S C H R I F T

Gremium: Gemeinde Karlsfeld
Gemeinderat Nr. 2

Sitzung am: Donnerstag, 24. März 2022

Sitzungsraum: Rathaus, Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 20:17 Uhr

Anwesend/ siehe Anwesenheitsliste
Abwesend:

Status: Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.02.2022
2. Beschluss über die Mitgliedschaft im Klima-Bündnis
3. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP);
Teilfortschreibung
Anhörungsverfahren
- Stellungnahme der Gemeinde
4. Feststellung des Mietspiegels 2022 als qualifizierter Mietspiegel
5. Antrag der Fraktion Bündnis für Karlsfeld auf Prüfung einer Zufahrtsrampe für Fahrradfahrer am nördlichen S-Bahn-Tunnel (Westseite)
6. Bekanntgaben und Anfragen

Anwesende:

Name	Vertreter für
------	---------------

Herr Stefan Kolbe
Herr Christian Bieberle
Frau Ingrid Brünich
Herr Robin Drummer
Herr Anton Flügel
Herr Michael Fritsch
Herr Dr. Andreas Froschmayer
Frau Beate Full
Frau Cornelia Haberstumpf-Göres
Herr Stefan Handl
Herr Adrian Heim
Frau Mechthild Hofner (ab 19:19 Uhr)
Herr Thomas Kirmse
Frau Alexandra Kolbinger
Herr Rüdiger Meyer
Frau Heike Miebach
Herr Paul-Philipp Offenbeck
Frau Birgit Piroué
Herr Werner Proppentner
Herr Christian Sedlmair
Frau Cornelia Stadler
Herr Stefan Theil
Herr Andreas Wagner
Herr Bernd Wanka
Frau Ursula Weber

Entschuldigte:

Name

Herr Marco Brandstetter
Herr Peter Neumann
Herr Thomas Nuber
Frau Janine Rößler-Huras
Frau Venera Sansone
Herr Franz Trinkl

Unentschuldigte:

Name

-

Verwaltung:

Herr Francesco Cataldo
Herr Günter Endres
Frau Franziska Reitzenstein

Schriftführerin:

Frau Claudia Grünfelder

Presse:

Herr Leichsenring / MM-Dachauer Nachrichten

Der 1. Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt sowohl die form- und fristgerechte Ladung als auch die Beschlussfähigkeit fest.

Gemeinderat
24. März 2022
Nr. 13/2022
Status: öffentlich

Niederschriftauszug

**Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom
24.02.2022**

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.02.2022 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Frau Hofner war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend.

EAPL-Nr.: 0241.42

Niederschriftauszug

Beschluss über die Mitgliedschaft im Klima-Bündnis

Sachverhalt:

Das Klima-Bündnis ist das größte europäische Städtenetzwerk, das sich dem Klimaschutz verschrieben hat. Über 1.800 europäische Kommunen und Regionen in 27 Ländern haben sich seit 1990 dem Klima-Bündnis angeschlossen.

Ziele und Verpflichtungen

Die Zielsetzungen steht im Einklang mit den EU-Klimazielen sowie den Reduktionszielen des Pariser Abkommens:

1. Selbstverpflichtung zur Reduktion der CO₂-Emissionen um 95% bis 2050 (gegenüber dem Stand von 1990)
2. Umsetzung von effektiven und umfassenden Klimaschutz im Einklang mit den Klimaschutz-Prinzipien des Klima-Bündnis (siehe Grafik)
3. Verpflichtung, auf die Nutzung von Tropenholz zu verzichten, bei ihren öffentlichen Ausschreibungen Tropenholz möglichst auszuschließen und ansonsten auf FSC-zertifizierte Hölzer zu setzen

Vorteile für Karlsfeld

Stärkung der Klimaschutzziele

- Durch die Selbstverpflichtung zur Reduktion der CO₂-Emissionen werden die Bemühungen zur Klima-bzw. Treibhausgasneutralität der Gemeinde bestärkt und die Verbindlichkeit zum Erreichen der Ziele verschärft
- Die Gemeinde unterstreicht so ihre Vorbildfunktion im Klimaschutz
- Unterstützung bei Klimaschutzmaßnahmen und –projekten durch das Klima-Bündnis sowie durch die Vernetzung mit anderen Mitgliedsgemeinden

Öffentliches Zeichen für den Klimaschutz

- Durch die Teilnahme im Klima-Bündnis setzt Karlsfeld ein öffentliches, richtungsweisendes Zeichen für den Klimaschutz in der Gemeinde
- Die Mitgliedschaft kann medienwirksam nach außen kommuniziert werden und so möglicherweise zur Nachahmung weiterer Gemeinden im Landkreis beitragen sowie gleichermaßen die Bürger und Bürgerinnen zu mehr Klimaschutz motivieren

Vergünstigungen

- Im Rahmen der Mitgliedschaft erfolgen Ermäßigungen für die Teilnahme an einer Vielzahl von Projekten und Programmen des Klima-Bündnisses, wie zum Beispiel beim *STADTRADELN* oder dem CO₂-Monitoring-Instrument (*Klimaschutz-Planer*), welches zur aktuellen Erstellung der Energie- und Treibhausgasbilanz genutzt wird

Mitglieder aus der Region

- Maisach (seit 2021)
- Unterschleißheim (seit 2010)
- LK Fürstenfeldbruck (seit 2009)
- LK Dachau (seit 2008)

Weitere Informationen: <https://www.klimabuendnis.org/home>

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Beitritt zum Klima-Bündnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Frau Hofner war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend.

EAPL-Nr.: 0241.42; 180

Niederschriftauszug

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Teilfortschreibung Anhörungsverfahren - Stellungnahme der Gemeinde

Sachverhalt:

Das LEP Bayern trat am 01.09.2013 in Kraft und wurde zum 01.03.2018 (> Gemeinderat vom 27.10.2016 Nr. 099/2016 und Gemeinderat vom 14.12.2017 Nr. 103/2017) und zum 01.01.2020 (> Riedberger Horn) geändert.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie BayStMWi – oberste Landesplanungsbehörde – hat deshalb mit Schreiben vom 20.12.2021 im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf der Teilfortschreibung LEP-E vom 14.12.2021 um Stellungnahme bis zum 01.04.2022 gebeten (siehe hierzu auch unter <https://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep-bayern/>).

Auf den Entwurf der Begründung wird verwiesen.

Die Teilfortschreibung ist einer Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP-Richtlinie) zu unterziehen. Hierfür wurde ein Umweltbericht erstellt, der gesonderter Bestandteil der Begründung zum LEP-E ist.

Die Landesentwicklung greift mit der Teilfortschreibung aktuelle Herausforderungen und Zukunftsfragen auf, die einer Nachjustierung im LEP bedürfen. Der Ministerrat hat am 17.12.2019 die Themenfelder für eine Teilfortschreibung des LEP zu aktuellen Zukunftsfragen beschlossen und das BayStMWi beauftragt, den Fortschreibungsentwurf auszuarbeiten. Die Themenfelder gemäß Eckpunktebeschluss lauten:

A Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen (> Kapitel 1, 2, 5, 8)

- a) Stärkung des ländlichen Raums
- b) Entlastung der Verdichtungsräume
- c) Aktualisierung der Gebietsabgrenzung zu den LEP-Gebietskategorien ländlicher Raum und Verdichtungsraum.

B Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt (> Kapitel 1 bis 7)

- a) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Wassermanagement
- b) effiziente Flächennutzung / Flächensparen
- c) Regionalisierung der Energiewende.

C Für nachhaltige Mobilität (> Kapitel 2 und 4)

- a) Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs
- b) Ausbau des überörtlichen Radverkehrs
- c) bedarfsgerechter Ausbau und Erhalt des überörtlichen Straßennetzes.

Dabei wurden auch die aktuellen Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und daraus abgeleiteter landesplanerischer Handlungsbedarf zur Schaffung möglichst krisenfester Raumstrukturen berücksichtigt.

Da das LEP einen mittelfristigen Planungshorizont von 10 bis 15 Jahre aufweist, ist es in weiten Teilen aktuell, auch auf Grund einer umfassenden Nachjustierung zum 01.01.2018. Eine Gesamtfortschreibung ist daher derzeit nicht angezeigt.

Hinweise:

Änderungen / Ergänzungen sind **KURSIV** dargestellt, Erläuterungen aus der Begründung in (**KURSIV**).

Stellungnahmen sind ausschließlich zu den **geänderten Festlegungen** möglich.

In der Stellungnahme werden nur Punkte berücksichtigt, bei denen **Belange der Gemeinde Karlsfeld unmittelbar berührt** werden.

Die Regionalpläne sind innerhalb von 3 Jahren anzupassen (Region 14 München: Stand 01.04.2019).

Erläuterungen:

- **Ziele (Z)** („sind“) verbindliche Vorgaben für die kommunale und öffentliche Planung.
- **Grundsätze (G)** („sollen“) unverbindlich > Entscheidungsspielräume bzw. abwägbare durch die nachgeordnete Raumordnung (Regionalplan, kommunale Bauleitpläne).
- **Karlsfeld** liegt in der Region 14 München im **Verdichtungsraum** (= Teilraum > 2.2.1ff) und ist als **Grundzentrum** (> 2.1.6) eingestuft.

Leitbild Bayern 20235

Entwicklungschancen nutzen, Werte und Vielfalt bewahren, Lebensqualität sichern

(...)

Zentrale gesamtgesellschaftliche Zukunftsfragen, insbesondere der demographische Wandel, die fortschreitende Globalisierung und Digitalisierung, der Klimawandel, laufende Beanspruchungen der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität sowie und der Umbau der Energieversorgung, stellen die räumliche Entwicklung Bayerns vor große neue Herausforderungen. Problemlösungen erfordern neben der kommunalen und interkommunalen zunehmend auch eine Bewältigung auf der regionalen Planungsebene. Aus der Komplexität und den Wechselwirkungen dieser Themen resultiert ein besonderer Abstimmungsbedarf für die räumliche Ordnung und Entwicklung. Dieser kann nicht von einzelnen Kommunen oder Fachstellen für sich allein geleistet werden. Hier sind eine ganzheitliche Betrachtungsweise und ein übergeordnetes, koordiniertes Vorgehen für ganz Bayern gefragt. Mit dem Landesentwicklungsprogramm verfolgt der Freistaat das Ziel, zukunftsichere Weichen für die räumliche Entwicklung Bayerns zu stellen und räumliche Nutzungskonflikte zu vermeiden.

(...)

Die Verwirklichung des LEP unterliegt dem Vorbehalt seiner Finanzierung.

(...)

Das Landesentwicklungsprogramm folgt dem Subsidiaritätsprinzip. Staatliche Rahmensetzungen werden auf ein zwingend notwendiges Maß beschränkt, um regionalen und kommunalen Akteuren ausreichend Spielraum zu belassen.

(...)

Festlegungen:

Kapitel 1 Grundlagen und Herausforderung der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

- 1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen
 - (Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen **mit möglichst hoher Qualität** zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale

der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

- (G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern **und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital**, geschaffen oder erhalten werden.

(...)

- 1.1.3 Ressourcen schonen

- (G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert **und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert** werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.
- **(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen** (z.B. die Verknüpfung der Nutzung erneuerbarer Energien mit Siedlungsbereichen, beispielsweise geeigneten Deponiestandorten, oder mit landwirtschaftlicher Nutzung (vgl. 6.2.3)), **die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.**

- 1.1.4 Zukunftsfähige Daseinsvorsorge

- **(G) Auf die Widerstandsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge** (besondere Verwundbarkeit hierbei zeigt sich z.B. bei Krankenhäusern, Schulen, Verkehrsinfrastruktur, Abwasserentsorgung, Freizeiteinrichtungen) **gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels soll hingewirkt werden.**
- **(G) Krisensituationen und der Bedarf an notwendigen Einrichtungen und Strukturen zu deren Bewältigung sollen unter Berücksichtigung der technologischen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen in raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen** (z.B. Vermeidung der Überhitzung durch Begrünung (vgl. 1.3.2)) **einbezogen werden.**

1.2 Demographischer Wandel (äußert sich regional in einer langfristigen Abnahme der Bevölkerung)

(...)

- 1.2.2 Abwanderung vermindern

- (G) Die Abwanderung ~~der Bevölkerung~~ **vor allem junger Bevölkerungsgruppen** soll insbesondere in denjenigen Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden.
- (G) Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten
 - zur Schaffung und zum Erhalt von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen,
 - zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,
 - zur Bewahrung und zum Ausbau eines attraktiven Arbeits- und Lebensumfelds insbesondere für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten sowie für Familien und ältere Menschengenutzt werden.

(...)

1.3 Klimawandel

- 1.3.1 Klimaschutz

- **(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität (bis spätestens 2040) in Bayern hingewirkt werden** (Umsetzung auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung).
- (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch
 - die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (vgl. 3.1), **und**

- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (vgl. 6.1, 6.2) **sowie und nachwachsender Rohstoffe.**
- ~~den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.~~
- (G) **Die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder (vgl. 5.4.2) sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sollen erhalten und gestärkt und soweit erforderlich wiederhergestellt werden (Klimaprogramm 2050, Waldumbauoffensive 2030).**
- (G) **In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz festgelegt werden.**
- 1.3.2 Anpassung an Klimawandel (*Zunahme der Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen und Naturgefahren, wie Hitzeperioden, Hochwasser- und Starkregenereignisse sowie Sturzfluten, Flusshochwasser, Niedrigwasser, gravitative Massenbewegungen wie Lawinen, Muren, Hangbewegungen, Steinschlag und Felssturz, Schwankungen des Grundwasserpegels, Stürme, Trockenperioden*)
 - (G) Die räumlichen Auswirkungen von **Klimaänderungen und von** klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen (vgl. Internetplattform „Naturgefahren Bayern“) (vgl. 7.2.5) und Maßnahmen berücksichtigt werden.
 - (G) In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen, **wie Grün- und Wasserflächen auch im Innenbereich von Siedlungsflächen zur Verbesserung der thermischen und lufthygienischen Belastungssituation neu angelegt, erhalten, entwickelt und von Bebauung Versiegelung** freigehalten werden (vgl. 3.1, 5.4.1, 5.4.2).
 - (Z) **In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel festzulegen.**

1.4 Wettbewerbsfähigkeit

- 1.4.1 Hohe Standortqualität
 - (G) Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden.
 - ~~(G) Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll erhalten und deren Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden.~~
- 1.4.2 Telekommunikation
 - (G) Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll erhalten und deren Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden. **Die Anbindung an eine leistungsfähige digitale Infrastruktur soll in (örtlichen und überörtlichen) Planungsprozessen für andere Nutzungen frühzeitig berücksichtigt werden (um baulichen und zeitlichen Mehraufwand zu vermeiden und Kosten zu sparen).**
 - (Z) **Die Errichtung von Mobilfunkantennen in ausreichender Anzahl an dafür geeigneten Standorten ist bei Bedarf (von der Gemeinde planerisch) zu ermöglichen.**
 - (G) **Der Ausbau eines flächendeckenden und leistungsfähigen Mobilfunknetzes soll unter bevorzugter Einbeziehung bestehender Mobilfunk-Standorte erfolgen.**

- **(G) Entlang von Verkehrswegen mit übergeordneter Verkehrsbedeutung soll ein durchgehendes Mobilfunknetz gemäß dem Stand der Technik aufgebaut werden.**
- **(G) Das Digitalfunknetz für Behörden und Organisationen (BOS) mit Sicherheitsaufgaben soll flächendeckend bedarfsgerecht und gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden.**
- 1.4.23 Europäische Raumentwicklung
(...)
- 1.4.34 Europäische Metropolregion
(...)
- 1.4.45 Kooperation und Vernetzung
 - (G) Durch Kooperation und Vernetzung sowie durch interkommunale Zusammenarbeit sollen innerhalb von Teilräumen sowie zwischen Teilräumen – auch grenzüberschreitend –
 - vorhandene Standortnachteile ausgeglichen,
 - Synergien im Hinblick auf die teilräumliche Entwicklung geschaffen und genutzt,
 - regionale Potenziale **und spezifische Profile** identifiziert, genutzt und deren Vermarktung optimiert **sowie,**
 - **regionale Versorgungs- und Wertschöpfungsketten aufgebaut sowie**
 - die Innovationsfähigkeit erhöht werden.

(Zu den einschlägigen Instrumenten gehören Teilraumgutachten, raumordnerische Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement und Regionalmarketing, Maßnahmen der ländlichen Entwicklung (z.B. LEADER, ILE) und der Heimatpolitik (z.B. Heimatprojekte, Förderung regionaler Identität) sowie die interkommunale Zusammenarbeit und beteiligungs-orientierte integrierte Entwicklungsstrategien generell, z.B. interkommunale Entwicklungskonzepte.)

Beschluss:

Folgende Forderung wird erhoben (> GR 27.09.2012 Nr. 058/2012):

Folgende Grundsätze sollen als Ziele formuliert werden:

- 1. bis 4. Spiegelstrich Nr. 1.3.1
- 1. Spiegelstrich Nr. 1.4.1
- 1. und 3. Spiegelstrich Nr. 1.4.2

Folgende Ziele sollen als Grundsätze formuliert werden:

- 2. Spiegelstrich Nr. 1.4.2

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Frau Hofner war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend.

Kapitel 2 Raumstruktur

(...)

2.2 Gebietskategorien

(...)

- 2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume
 - (G) Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen

Landes beitragen (der ländliche Raum soll kein reiner „Ausgleichsraum“ für die Verdichtungsräume werden; vgl. 1.4.5).

- **(G) Die Erreichbarkeit der verdichteten Räume aus dem ländlichen Umland und umgekehrt soll durch ein erweitertes umweltfreundliches Verkehrsangebot (z.B. Express-/ Tangentialverbindungen im öffentlichen Personennahverkehr, Regionalbahn, Radschnellwege und Radvorrangrouten / Radhauptverbindungen) verbessert werden.**

(...)

- 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums
 - (G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass
 - er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
 - **die Daseinsvorsorge in angemessenem Umfang und angemessener Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur (auch für den nicht motorisierten Verkehr) schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten des ländlichen Raums weiterentwickelt wird,**
 - seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
 - er seine eigenständige **gewachsene** Siedlungs-, **Freiraum-** und Wirtschaftsstruktur bewahren **und weiterentwickeln** kann und
 - er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.
 - (G) Im ländlichen Raum soll eine zeitgemäße **Informations—und Telekommunikationsinfrastruktur** (insbesondere auch entlang von Bundesautobahnen und Hauptverkehrsstraßen sowie überregionalen Bahnstrecken (vgl. 1.4.2)) geschaffen und erhalten werden.
 - **(G) Bei erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung des medizinischen Angebots soll die ausreichende Versorgung im ländlichen Raum, auch unter Einbeziehung der Telemedizin (unterstützend wo erforderlich, um z.B. (temporäre) räumliche Versorgungslücken zu schließen), besonders sichergestellt werden.**
 - **(G) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums soll gestärkt und weiterentwickelt werden. Hierzu sollen**
 - **günstige Standortbedingungen für die Entwicklung, Ansiedlung und Neugründung von Unternehmen sowie Voraussetzungen für hochqualifizierte Arbeitsplätze geschaffen,**
 - **weitere Erwerbsmöglichkeiten, wie ökologisch orientierte dezentrale Energiebereitstellung und Verarbeitung regionaler Rohstoffe in Bau und Produktion, erschlossen,**
 - **die land- und forstwirtschaftliche Produktion erhalten,**
 - **Initiativen zur Vermarktung regionaler Produkte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk ausgebaut und**
 - **insbesondere regionaltypisch oder kulturhistorisch ausgeprägte Formen von Tourismus und Erholung gestärkt und ausgebaut werden.**
 - **(G) Den spezifischen Herausforderungen des dünn besiedelten ländlichen Raums soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Hierzu sollen**
 - **ein leistungsfähiger Mobilfunkausbau besonders unterstützt,**
 - **die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung durch zeitlich flexible, bedarfsgerechte Bedienformen des öffentlichen Verkehrs ergänzend gesichert,**
 - **die Ortskerne gestärkt und entwickelt und**
 - **Einrichtungen und Angebote der wohnortnahen Daseinsvorsorge möglichst zentrumsnah erhalten und bestehende Defizite auch unter Einbeziehung digitaler Dienste oder interkommunaler Lösungen abgebaut werden.**
- 2.2.6 Entwicklung und Ordnung der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen

- (G) Die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen sollen so entwickelt und geordnet werden, dass
 - sie ihre Funktionen als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte nachhaltig sichern und weiter entwickeln können, **und**
 - **auf die Bereitstellung von Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen hingewirkt wird,**
 - **auf ein umweltfreundliches Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der dazu erforderlichen Infrastruktur hingewirkt wird und**
 - sie als Impulsgeber die Entwicklung im ländlichen Raum fördern.
- (G) Die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie der Ausbau und der Erhalt eines zeitgemäßen öffentlichen Personennahverkehrs sollen in enger interkommunaler Abstimmung erfolgen.
- 2.2.7 Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume (= *bevorzugte Standorte für die Wirtschaft, das Bildungswesen, den Dienstleistungsbereich und das kulturelle Leben mit überregionaler Ausstrahlung und hoher Bedeutung für die Entwicklung ganz Bayerns*)
 - (G) Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass
 - sie ihre Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen,
 - sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten,
 - Missverhältnissen bei der Entwicklung von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzstrukturen entgegengewirkt wird,
 - **auf eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens hingewirkt wird,**
 - **sie Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen bereitstellen** (unter Berücksichtigung der weiteren demographischen Entwicklung),
 - sie über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur verfügen und
 - ausreichend Gebiete für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.
 - **(G) Die von der Besiedlung freizuhaltenen Außenbereiche sowie innerstädtische Grünflächen sollen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für den Verdichtungsraum, insbesondere relevanter Klimafunktionen, zu einem möglichst vernetzten attraktiven Landschaftsraum mit hohem Erholungswert aufgewertet werden.**
 - **(Z) Das Gesamtverkehrsnetz ist im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht auszubauen** (z.B. durch multimodale Mobilitätsknotenpunkte am Rand der verdichteten Räume. Dabei soll das Verkehrsangebot auch mit der weiteren Siedlungsentwicklung abgestimmt werden (vgl. 3.1.2)).
 - **(G) Durch ein erweitertes Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der Infrastruktur soll der Anteil des öffentlichen Personennahverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen gesteigert werden** (für eine umwelt- und gesundheitsfreundliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens).
 - **(G) Der nicht motorisierte Verkehr soll durch Ausweitung und Aufwertung des Rad- und Fußwegenetzes gestärkt werden. Das überörtliche Radwegenetz soll unter Berücksichtigung der Verbindungsfunktion für den Alltags- (z.B. verstärkter Einsatz von Lastenrädern; Aufwertung als attraktives Ganzjahresverkehrsmittel) und Freizeitverkehr ausgebaut werden.**
- ~~2.2.8 Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung in Verdichtungsräumen~~
 - ~~(Z) In den Verdichtungsräumen ist die weitere Siedlungsentwicklung an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere an Standorten mit Zugang zum schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr, zu konzentrieren.~~

(...)

Beschluss:

Folgende Forderung wird erhoben:

Um die unter 2.2.5 bis 2.2.7 festgelegten Grundsätze und Ziele umsetzen zu können, sind seitens des Freistaats Bayern geeignete Förderprogramme aufzustellen.

Grundsätzlich ist bei der Vergabe von Finanzmitteln auf eine ausgewogene Verteilung zwischen den einzelnen Teilräumen zu achten.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0

Kapitel 3 Siedlungsstruktur

3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen

- **3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung** (= nachhaltig und ressourcenschonend, indem sie alle planerischen Aspekte und Themen im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes zusammenführt)
 - (G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen **und bedarfsorientierten** (insbesondere auch für die der erheblich wachsenden Anzahl an älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie der Menschen mit Behinderung, wie z.B. Quartiersräume für gemeinschaftliche Aktivitäten) Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, **den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume** ausgerichtet werden.
 - (G) Flächen- **und energiesparende** (Nutzung energieeffizienter Versorgungssysteme, u.a. Nah- und Fernwärme oder -kälte) Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.
 - (G) **Die Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen soll abgestimmt erfolgen. Auf der Grundlage interkommunaler Entwicklungskonzepte kann ein Ausgleich zwischen Gemeinden stattfinden.**
 - (G) **Die Ausweisung größerer Siedlungsflächen soll überwiegend an Standorten erfolgen, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird.**
- **3.1.2 Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung**
 - (G) **Zur nachhaltigen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Mobilitätsansprüchen der Bevölkerung sowie neuen Mobilitätsformen sollen regionale oder interkommunale abgestimmte Mobilitätskonzepte erstellt werden** (Mobilität findet deutlich über Gemeindegrenzen hinweg statt).
 - (G) **Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen soll vorrangig an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgen** (> Reduzierung des Verkehrsaufkommens und Vermeidung von Einzelverkehren.).
- **3.1.3 Abgestimmte Siedlungs- und Flächenentwicklung**
 - (G) **Auf die Freihaltung geeigneter, gliedernder Freiflächen und Landschaftsräume zum Erhalt der Biodiversität, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Erhöhung der Lebensqualität, insbesondere in den**

stärker verdichteten Bereichen von Städten und Gemeinden, soll in der kommunalen Siedlungsentwicklung hingewirkt werden.

- (Z) **In der Regionalplanung sind geeignete siedlungsnahe Freiflächen als Trenngrün festzulegen, um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche und das Entstehen ungegliederter Siedlungsstrukturen zu verhindern.**

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

- (Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung **möglichst** vorrangig zu nutzen (z.B. Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz, sowie Möglichkeiten zur Nachverdichtung). Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung **nachweislich** nicht zur Verfügung stehen (z.B. wenn die Gemeinde Strategien für deren Aktivierung entwickelt und umgesetzt hat, diese Bemühungen jedoch erfolglos blieben.).

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

- (G) Eine Zersiedelung der Landschaft (*Streubebauung*) und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.
- (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn
 - auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile (= Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht) oder tangierender Hauptverkehrsstrassen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist,
 - ~~ein Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist,~~
 - ~~ein Gewerbe- oder Industriegebiet, dessen interkommunale Planung, Realisierung und Vermarktung rechtlich gesichert sind, unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen ohne wesentliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist,~~
 - ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer (*Bundes- und Staatsstraßen*) oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist **und ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds** (z.B. durch die Einbettung des Baukörpers und der zugehörigen Anlagen in die Landschaft, den Verzicht auf großflächige Aufschüttungen und Abgrabungen oder sonstiger weithin sichtbarer Eingriffe in das natürliche Gelände, durch eine an das Gelände, den Ort und die Topographie angepasste Ausformung des Baukörpers und durch kontextuelle, positive Fassadengestaltung (z.B. Begrünung, Gliederung, Materialität)) **geplant ist,**
 - ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann,
 - von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden,
 - militärische Konversionsflächen oder Teilflächen hiervon mit einer Bebauung von einigem Gewicht eine den zivilen Nutzungsarten vergleichbare Prägung aufweisen, ~~oder~~

- in einer Fremdenverkehrsgemeinde an einem gegenwärtig oder in der jüngeren Vergangenheit durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort ein Beherbergungsbetrieb ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds erweitert oder errichtet werden kann ~~oder.~~
- ~~eine überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlage oder dem Tourismus dienende Einrichtung errichtet werden soll, die auf Grund ihrer spezifischen Standortanforderungen oder auf Grund von schädlichen Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete nicht angebunden werden kann.~~
- ~~(G) Bei der Ausweisung von nicht angebundenen Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Abs. 2 (Z) Satz 2 Spiegelstrich 2 und 3 sollen auch kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden.~~
- (G) Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der grenznahen Gebiete kann in diesen Gebieten die Möglichkeit der Zielabweichung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayLplG bei der Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete unter Berücksichtigung der Praxis in den Nachbarländern besonders berücksichtigt werden. Gleiches gilt unter Berücksichtigung der jeweiligen Strukturdaten in den in Anhang 5 festgelegten besonders strukturschwachen Gemeinden.

Beschluss:

Keine Äußerung.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0

Kapitel 4 Mobilität und Verkehr

4.1 Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen

- 4.1.1 Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur (= *gekennzeichnet durch ein gut ausgebautes und den Ansprüchen von Gesellschaft und Wirtschaft genügendes, weitgehend barrierefreies Verkehrswegenetz mit verkehrsträgerübergreifenden Schnittstellen*)
 - (Z) Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.
 - **(G) Die Verkehrsinfrastruktur soll durch neue Mobilitätsformen** (z.B. von Stadtseilbahnen oder elektrisch betriebenen, senkrecht startenden und landenden Fluggeräten) **nachhaltig ergänzt werden.**
 - **(G) Die Vernetzung und Auslastung der Verkehrsträger soll durch bauliche Maßnahmen und den Einsatz neuer Technologien gesteigert werden.**
- 4.1.2 Internationales („Vorrangigen Vorhaben des transeuropäischen Verkehrsnetzes“ (TEN-V)), nationales (> Bundesverkehrswegeplan 2030) und regionales (die Planung erfolgt nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung) Verkehrswegenetz
 - (G) Die Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswegenetz soll **bedarfsgerecht** verbessert werden.
 - (G) Das regionale Verkehrswegenetz und die regionale Verkehrsbedienung sollen in allen Teilräumen als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und barrierefreie Verbindungen und Angebote ausgestaltet werden.
- 4.1.3 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrserschließung

- (G) Die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen und in stark frequentierten Tourismusgebieten sollen insbesondere durch die Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs (*Schiene*) verbessert werden.
- (G) Im ländlichen Raum soll die Verkehrserschließung **konsequent** weiterentwickelt und die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr verbessert **und durch ein bedarfsorientiertes, leistungsfähiges Verkehrsangebot ergänzt** werden.
- (G) Der Güterverkehr soll optimiert werden. **Dazu sollen auch ausreichend Schnittstellen für die Kombination verschiedener Verkehrsträger eingerichtet werden.**

4.2 Straßeninfrastruktur

- (G) Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.
- (G) Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.
- **(G) Beim Erhalt und Ausbau der Straßeninfrastruktur sollen die Anforderungen für die Mobilität der Zukunft berücksichtigt werden.**

4.3 Schieneninfrastruktur

- 4.3.1 Schienenwegenetz
 - (G) Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Dazu gehören **auch** attraktive, barrierefreie Bahn**höfestationen**.
 - **(G) In den Regionalplänen können Trassen für den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr gesichert werden** (> zur höheren Bedienung der Fläche, zur Steigerung der Kapazitäten sowie zur Erhöhung der Reisegeschwindigkeiten).
- 4.3.2 Bahnknoten München **und Nürnberg**
 - **(G) Der Bahnknoten München soll ausgebaut werden. Die Bahnknoten München (Programm „Bahnausbau Region München“ (PrBaReMü)) und Nürnberg sollen ausgebaut und die Vernetzung mit den umliegenden Räumen gestärkt werden.**
 - **(Z) Die Anbindung des Verkehrsflughafens München an den regionalen und überregionalen Schienenverkehr ist nachhaltig weiterzuentwickeln** (Mit dem Projekt „Erdinger Ringschluss“ einschließlich Walpertskirchener Spange soll eine direkte Schienenanbindung des Flughafens aus Südostbayern und dem Salzburger Raum ermöglicht werden.).

(...)

4.4 Radverkehr

- (G) Das Radwegenetz soll erhalten **und sowie unter Einbeziehung vorhandener Verkehrsinfrastruktur** (insbesondere außerhalb von Ortschaften und von landwirtschaftlich genutzten Gebieten, vor allem im Wald, sollen multifunktionale Nutzungskonzepte verfolgt werden (z.B. forstwirtschaftlicher Verkehr in Kombination mit Radverkehr)) bedarfsgerecht **ausgebaut und** ergänzt werden (hiervon können auch Freizeitradverkehr und Fahrradtourismus profitieren).
- **(G) Der Alltagsradverkehr im überörtlichen Netz soll möglichst auf baulich getrennten Radwegen geführt werden** (> komfortabel, schnell und sicher).
- (G) Das überregionale „Bayernnetz für Radler“ (mit Anschluss an Fernradrouten der Nachbarländer) soll weiterentwickelt werden.
- **(G) In den Regionalplänen können Trassen für den überörtlichen Radverkehr gesichert werden.**

(...)

Beschluss:

Folgende Forderung wird erhoben (> GR 27.09.2012 Nr. 058/2012):

Folgende Grundsätze sollen als Ziele formuliert werden:

- 2. und 3. Spiegelstrich Nr. 4.1.3
- 1. Spiegelstrich Nr. 4.3.1
- 1. Spiegelstrich Nr. 4.3.2
- 1. Spiegelstrich Nr. 4.4

Zusätzlich wird der Ausbau des Ostkorridors (Bahnstrecke Hof-Obertraubling) in den Punkt 4.3.1 aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0

Kapitel 5 Wirtschaft

5.1 Wirtschaftsstruktur

- (G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.
- (G) Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen **im Einklang mit Mensch und Natur** erhalten und verbessert werden (> *Bayern als Ganzjahres-Reiseland weiterentwickeln; > insbesondere soll auf einen wirtschaftlichen, naturverträglichen und barrierefreien Qualitätstourismus gesetzt werden*).
- (G) **Eine leistungsfähige Abfallwirtschaft soll flächendeckend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.**
- (G) **Die räumliche Verteilung der Entsorgungsstandorte soll eine möglichst gesundheits- und umweltverträgliche, entstehungsortnahe sowie bei Bedarf regional oder interkommunal abgestimmte Beseitigung der unvermeidlichen, nicht verwertbaren Abfälle ermöglichen.**

(...)

5.4 Land- und Forstwirtschaft (ca. 85 v.H. der Fläche Bayerns werden land- und forstwirtschaftlich genutzt)

- 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen
 - (G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.
 - (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen **in ihrer Flächensubstanz** erhalten werden. Insbesondere **hochwertige Böden für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen** (v.a. mit hoher Ertragsfunktion) sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
 - (G) **In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt werden.**

- 5.4.2 Wald und Waldfunktionen (*wie Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen*)
 - (G) **Wälder, insbesondere G**roße zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder **ökologisch hinsichtlich ihrer Funktion** besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.
 - (G) Die Waldfunktionen (*speichert Niederschläge, fördert die Grundwasserneubildung, produziert Frischluft, bindet das Treibhausgas CO₂*) sollen gesichert und verbessert werden. **Waldumbaumaßnahmen sollen schonend unter Wahrung bestands- und lokalklimatischer Verhältnisse erfolgen.**
- (...)

Beschluss:

Keine Äußerung.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0

Kapitel 6 Energieversorgung

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

- 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung
 - (G) Die Energieversorgung (*> sicher, bezahlbar*) soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden **und klimaschonend erfolgen. Hierzu Zur Energieinfrastruktur** gehören insbesondere
 - Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung (*z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, hocheffiziente Gas- und Dampfkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen*),
 - Energienetze (*zur Optimierung der überregionalen und regionalen Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl, Wärme, Wasserstoff)*) sowie
 - Energiespeicher (*z.B. Pumpspeicherkraftwerke, „Power to Gas“, Wasserstoff*).
 - (G) Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden.
- (...)

6.2 Erneuerbare Energien (*Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab.*)

- 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (*Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie*)
 - (Z) Erneuerbare Energien sind **dezentral in allen Teilräumen** verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
 - (G) **Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.**
- 6.2.2 Wind**kraftenergie** (*= die einzige Form erneuerbarer Stromerzeugung, die im Winter ihr Ertragsmaximum hat, wenn auch der Strombedarf am höchsten ist.*)
 - (Z) In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Wind**kraftenergie**anlagen festzulegen. **Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen,**

die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

- (G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden.
- **(G) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings (bestehende Anlagen sollen durch eine geringere Zahl neuerer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen an durch Windenergie bereits geprägten Standorten ersetzt werden. Dadurch wird zum einen der Flächenverbrauch reduziert, zum anderen der höheren Akzeptanz für Windenergie an bereits vorhandenen Standorten Rechnung getragen) Veränderungen zweckmäßig sind.**
- 6.2.3 Photovoltaik
 - (G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.
 - (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen **möglichst vorzugsweise** auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. **An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden.**
 - **(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.**
- 6.2.4 Wasserkraft
 - (G) Die Potenziale zur Wasserkraftnutzung sollen vorrangig durch Modernisierung und Nachrüstung bestehender Anlagen sowie durch den Neubau an bereits vorhandenen Querbauwerken und im Rahmen von erforderlichen Flussanordnungen erschlossen werden.
 - **(G) Auf einen nachhaltigen Ausbau der Wasserkraft als Speicher soll hingewirkt werden.**
- 6.2.5 Bioenergie (z.B. Reststoffe, Gülle)
 - (G) Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden.
 - **(G) Auf eine nachhaltige, umweltverträgliche Erzeugung nachwachsender Energierohstoffe soll in allen Landesteilen hingewirkt werden. Das Zusammenwirken mit dem Freiraumschutz soll dabei besonders berücksichtigt werden.**
- 6.2.6 Tiefengeothermie (insbesondere im südbayerischen Raum)
 - (G) Die Potenziale der Tiefengeothermie sollen **für die Wärme- und Stromproduktion neben der Stromerzeugung insbesondere für die Wärmeversorgung und Wärmeverteilung** ausgeschöpft werden.
 - **(G) Die Wärme aus Geothermie-Projekten soll durch Wärmeverbund und Verteilungen von den Erzeugungsstätten zu den Verbrauchern in den Regionen Südbayerns gebracht werden.**

Beschluss:

6.2.2 Windkraft

Folgende Forderung wird erhoben:

Entschärfung bzw. Abschaffung der 10-H-Regelung.

Darüber hinaus soll beim Ausbau der Windenergie darauf geachtet werden, dass die Windenergieanlagen nicht aus Tropenhölzern bestehen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	25	
Ja-Stimmen:	8	
Nein-Stimmen:	17	(GRe Kolbe, Handl, Wanka, Offenbeck, Weber, Proprentner, Bieberle, Froschmayer, Theil, Brünich, Wagner, Piroué, Full, Drummer, Kirmse, Flügel, Sedlmair)

Kapitel 7 Freiraumstruktur

7.1 Natur und Landschaft

(...)

- 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche
 - (G) In freien Landschaftsbereichen sollen **nur unverzichtbare** Infrastruktureinrichtungen (*Verkehrswege, Energieleitungen etc.*) **verwirklicht und diese** möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.
 - **(G) Freie Landschaftsbereiche, die keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind, sollen weiterhin vor Lärm geschützt werden.**
 - (G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

(...)

- 7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem
 - (G) Lebensräume für wildlebende **Tier- und PflanzenAarten** sollen gesichert und **insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels** entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten **zu an** Land, **zu im** Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt (*Trennungseffekt durch bauliche Maßnahmen abschwächen > Tierquerungshilfen*) werden.
 - (Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

7.2 Wasserwirtschaft

- 7.2.1 Schutz des Wassers
 - (G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine **vielfältigen** Funktionen im Naturhaushalt **und seine Ökosystemleistungen** auf Dauer erfüllen kann.
 - **(G) Gewässer und das Grundwasser sollen als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden** (*Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)*).
- 7.2.2 Schutz des Grundwassers **und der oberirdischen Gewässer**
 - (G) Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung (*Anteil ca. 90 %*) dienen. **Der Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung, insbesondere vor der Bewässerung und in Trockenzeiten, der Vorzug gegeben werden.**
 - (G) Tiefengrundwasser soll besonders geschont und **für die Trinkwasserversorgung** nur **für solche Zwecke im zwingend notwendigen Umfang** genutzt werden, **Darüber hinaus soll es nur für solche Zwecke genutzt werden**, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.
 - **(G) Die Widerstandsfähigkeit der Gewässer hinsichtlich klimatisch bedingter Veränderungen und damit verbundener Auswirkungen auf das Temperaturregime, die Ökologie und Qualität der Gewässer soll durch geeignete Maßnahmen gesteigert werden. Die thermische Belastung der Gewässer durch Wärmeeinleitungen soll reduziert werden.**
- 7.2.3 Wasserversorgung

- (Z) Die öffentliche Wasserversorgung hat als essenzieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung zu bleiben.
 - (G) **Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sollen die notwendige Versorgungssicherheit durch mehrere unabhängige Trinkwassergewinnungen oder -zuführungen gewährleisten und hierzu möglichst mit anderen leistungsfähigen Anlagen verbunden werden.**
 - (G) **Bedeutende, durch Wasserschutzgebiete oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete geschützte Trinkwasservorkommen sollen für die zukünftige Nutzung dauerhaft erhalten bleiben.**
- (...)
- 7.2.5 Hochwasserschutz **und Hochwasserrisikomanagement**
 - (G) Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen
 - die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,
 - Rückhalteräume an Gewässern **von mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen** freigehalten **und wiederhergestellt werden** sowie
 - **bestehende** Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.
 - (G) **In den Regionalplänen können raumbedeutsame Standorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden.**
 - (G) **Gebiete, die bei Extremereignissen überflutet werden, sollen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, kritischen Infrastrukturen und Nutzungen, die hochwasserempfindlich sind oder den Hochwasserschutz in nicht nur geringfügiger Weise beeinträchtigen, freigehalten werden.**
 - (G) **Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Risiken aus Starkniederschlägen besonders berücksichtigt werden. Hierzu soll insbesondere auf die Freihaltung von Abflussleitbahnen und Senken hingewirkt werden.**
 - 7.2.6 Niedrigwassermanagement und Landschaftswasserhaushalt
 - (G) **Der zukünftige Wasserbedarf soll langfristig auch bei niedrigen Wasserständen gesichert werden.**
 - (G) **Der Sicherung eines ausgeglichenen Landschaftswasserhaushaltes mit ausreichendem Wasserdargebot auch in Trocken- und Hitzeperioden soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Hierzu sollen**
 - **Quell- und Feuchtbiootope erhalten und vordringlich wiederhergestellt sowie Wasserableitungen vermieden werden und**
 - **der Wasserrückhalt in der Fläche, Versickerungsmöglichkeiten und -kapazitäten insbesondere durch Gewässer-, Moor- und Auenrenaturierungen, abflussbremsende Boden- und Landschaftsstrukturen und die Verbesserung des Wasserrückhalts von Böden durch angepasste Landnutzung verbessert werden.**
 - (G) **In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Standorten für Stauanlagen als Instrument des Niedrigwassermanagements festgelegt werden.**

Beschluss:

Folgende Forderung wird erhoben (> GR 27.09.2012 Nr. 058/2012):

Folgende Grundsätze sind zwingend als Ziele zu formulieren:

- 1. und 2. Spiegelstrich Nr. 7.2.1
- 1. und 2. Spiegelstrich Nr. 7.2.2
- 1. Spiegelstrich Nr. 7.2.5

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0

Kapitel 8 Soziale und kulturelle Infrastruktur

8.1 Soziales

- (Z) Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen **unter Beachtung der demographischen Entwicklung** flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. **Dies gilt in besonderer Weise für Pflegeeinrichtungen und –dienstleistungen** *(Neben vollstationären Pflegeeinrichtungen gilt dies in besonderer Weise für ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, alternative pflegerische Wohnformen sowie pflegerische und haushaltsnahe Dienstleistungen, jeweils im sozialen Nahraum Pflegebedürftiger, z.B. ambulant betreute Wohngemeinschaften, Angebote der Tages- und Nachtpflege.).*
- (Z) Entsprechend der demographischen Entwicklung und zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist auf altersgerechte und inklusive Einrichtungen und Dienste in ausreichender Zahl und Qualität zu achten.
- (G) Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge beitragen.

8.2 Gesundheit

- (Z) In allen Teilräumen ist flächendeckend eine bedarfsgerechte medizinische **und pharmazeutische** Versorgung zu gewährleisten.
- (G) **In allen Teilräumen sollen Einrichtungen der Geburtshilfe flächendeckend und bedarfsgerecht vorgehalten werden.**
- (G) ~~Im ländlichen Raum~~ **In allen Teilräumen** soll ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot mit Haus- und Fachärzten sichergestellt **und unter Einbeziehung von Angeboten der Telemedizin eine ausreichende Versorgung gewährleistet** werden.

8.3 Bildung

- 8.3.1 Schulen und außerschulische Bildungsangebote
 - (Z) Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen **einschließlich der Versorgung mit Ganztagsangeboten**, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.
 - (G) Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Schulen und außerschulischen Bildungsangeboten beitragen.
 - (G) **Im ländlichen Raum sollen Grundschulen auch bei rückläufigen Schülerzahlen erhalten bleiben.**
- (...)

8.4 Kultur

- (...)
- 8.4.2 Einrichtungen der Kunst und Kultur
 - (G) **Barrierefreie und Ein**—vielfältiges, **auch traditionsreiche oder regionalbedeutsame und barrierefreies Angebot an** Einrichtungen **und Angebote** der Kunst und Kultur sollen in allen Teilräumen vorgehalten werden.

Beschluss:

Folgende Forderung wird erhoben (> GR 27.09.2012 Nr. 058/2012):

Das Kapitel 8 ist hinreichend zu ergänzen. Maßnahmen und Ziele sind zu formulieren, die der Bedeutung des Themas gerecht werden.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0

Anhang zu den Festlegungen

(...)

2 Strukturkarte

(...)

Beschluss:

Der Teilfortschreibung soll folgende Fußnote hinzugefügt werden:

„Die Gemeinde Karlsfeld bezieht sich auf die Stellungnahme des Landkreises Dachau und spricht sich weiterhin gegen den Bau der 3. Startbahn am Flughafen München aus.“

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 6152.1; 0241.42

Niederschriftauszug

Feststellung des Mietspiegels 2022 als qualifizierter Mietspiegel

Sachverhalt:

Der erstmalig im Dezember 1997 aufgelegte und stetig (zuletzt zum 01.04.2020) erneuerte Karlsfelder Mietspiegel war für das Jahr 2022 neu zu erstellen.

Um Synergieeffekte zu nutzen, haben die Gemeinde Karlsfeld und die Stadt Dachau das ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH gemeinsam beauftragt. Der neue Mietspiegel soll zum 01.04.2022 in Kraft treten und den seit 01.04.2020 gültigen Mietspiegel ersetzen.

Im Auftrag der Gemeinde wurde ein qualifizierter Mietspiegel erstellt; im Gegensatz zum "einfachen" Mietspiegel beinhaltet dieser die Vermutungswirkung, dass er die ortsübliche Vergleichsmiete richtig wiedergibt. Er hat somit bei Mieterhöhungsverlangen einen höheren Stellenwert und in seiner Bedeutung Vorteile gegenüber Sachverständigengutachten und der Heranziehung von Vergleichsmieten.

Ein Mietspiegel gilt dann als qualifiziert, wenn er zum einen nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt wurde und zum anderen von der Kommune und / oder von den Interessenvertretern der Mieter und Vermieter anerkannt worden ist. Eine wesentliche Voraussetzung ist zudem, dass von einem Prozent des mietspiegelrelevanten Wohnungsbestandes auswertbare Rückmeldungen vorliegen müssen, mindestens jedoch zu 500 Wohneinheiten.

Das ALP Institut hat nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden in Form einer Vollbefragung von Mieterhaushalten und Vermietern Daten erhoben und mittels Regressionsanalyse ausgewertet.

Bei der Befragung gab es 2021 wesentliche Neuerungen: erstmals wurden nicht nur Mieter, sondern auch Vermieter befragt, dies diente der Verbesserung der Datenlage und einer höheren Rücklaufquote. Coronabedingt wurde die Befragung zudem zum ersten Mal nicht persönlich, sondern ausschließlich schriftlich durchgeführt. Die Fragebögen konnten schriftlich ausgefüllt und zurückgesendet oder alternativ online ausgefüllt werden. Zudem wurden die Haushalte nicht nur auf dem Weg einer Stichprobenziehung angeschrieben, sondern in Form einer Vollbefragung. Diese Maßnahmen führten im Ergebnis zu einer verbesserten Datenbasis und einer deutlich höheren Rücklaufquote.

In Dachau und Karlsfeld wurden insgesamt 11.759 Mieterhaushalte angeschrieben, 1.078 Haushalte haben die Fragebögen ausgefüllt, davon 87,6% per Post und 12,4% online. Daraus waren 662 Antworten verwertbar, das entspricht 5,6% aller angeschriebenen Mieterhaushalte.

Auf der Vermieterseite verteilen sich 9.069 Wohnungen auf ca 2.300 Vermieter, die schriftlich um Unterstützung und Beantwortung der Fragen gebeten wurden. ALP erhielt insgesamt 890 Datensätze als Antwort von Vermietern in Dachau und Karlsfeld, davon 32 per Post, 292 online und 566 in Form von Excel Abfragemasken, diese Möglichkeit wurde den größeren Vermietern angeboten. 672 Antworten waren daraus verwertbar.

Gründe für die Nichtverwertbarkeit eines Fragebogens waren im Wesentlichen, dass die Miete seit dem 01.06.2015 nicht geändert wurde (sogenannte Sechs-Jahres-Regel, 318

Fälle), das Herausfallen durch sonstige Filterfragen im Fragebogen oder dass der Fragebogen an selbstnutzende Eigentümer versendet wurde, also kein bestehendes Mietverhältnis vorlag.

Von dem gesamten Rücklauf von 1.968 Antworten waren insgesamt 1.334 verwertbar, davon entfielen 79 auf Ein- und Zweifamilienhäuser in Dachau (Mietspiegel 2018: 63), 1.039 auf Wohnungen in Dachau (MSP 2018: 394) und 216 auf Wohnungen in Karlsfeld (MSP 2018: 102).

Durch die kombinierte Mieter- und Vermieterbefragung mit unterschiedlichem Antwortverhalten war bei der Auswertung eine Gewichtung der Datensätze erforderlich.

Im Ergebnis sind die Mieten weiter angestiegen. In Karlsfeld stieg die durchschnittliche Nettobasismiete im Vergleich zum Mietspiegel 2020 um 9,4% auf 12,62€/qm. In Dachau stieg die durchschnittliche Nettobasismiete im gleichen Zeitraum um 11,6% auf 11,66€/qm.

Die Interessenvertretungen der Mieter (Mieterverein Dachau und Umgebung e.V.) und Vermieter (Haus & Grund Stadt und Landkreis Dachau e.V.) wurden von Anfang an in den Arbeitskreis Mietspiegel mit einbezogen. Im Anschluss an die Präsentation der Ergebnisse am 20.12.2021 haben beide Vorsitzende ihre Zustimmung zum qualifizierten Mietspiegel 2022 erteilt.

Ein Vertreter des ALP Instituts für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH hat die Neuauflage des Mietspiegels 2022 in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 22.02.2022 vorgestellt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in dieser Sitzung folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den neu erstellten Mietspiegel in der vorgelegten Fassung als qualifizierten Mietspiegel, gültig ab 01.04.2022, anzuerkennen.“

Der Entwurf des Mietspiegels ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erkennt den neu erstellten Mietspiegel in der vorgelegten Fassung, gültig ab 01.04.2022, als qualifizierten Mietspiegel an.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0241.42; 6840.0

Gemeinderat
24. März 2022
Nr. 17/2022
Status: Öffentlich

Niederschriftauszug

**Antrag der Fraktion Bündnis für Karlsfeld auf Prüfung einer Zufahrtsrampe für
Fahrradfahrer am nördlichen S-Bahn-Tunnel (Westseite)**

Sachverhalt:

Über den beigefügten Antrag wird in der Sitzung diskutiert und das weitere Vorgehen beschlossen.

Beschluss:

Der Antrag wird an den Radverkehrswegeplaner zur weiteren Ausarbeitung weitergegeben.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0

EAPL-Nr.: 0241.42

Niederschriftauszug

Bekanntgaben und Anfragen

A) Sirenen

Aufgrund einer Anfrage von Herrn Heim erläutert Herr Cataldo dass es derzeit 4 Sirenen in Karlsfeld gibt, die alle funktionsfähig sind. Es wird derzeit durch eine Firma geprüft, ob und wo noch weitere Sirenen erforderlich sind und ob die Gemeinde Karlsfeld hierfür Fördermittel beantragen kann.

B) Ukraine-Flüchtlinge

Der Erste Bürgermeister berichtet von den Ergebnissen des „Runden Tisch Ukraine-Flüchtlinge“ gemeinsam VHS, TSV, Helferkreis, Referenten, Mitarbeiter des EWO´s sowie dem SG Kindertagesstätten und Schulen und teilt mit, dass es ab Mittwoch den 30.03.2022 wöchentlich eine Bürgersprechstunde für Flüchtlinge aus der Ukraine im Bürgertreff geben wird. Ebenso teilt der Erste Bürgermeister die Information über die Möglichkeit von Geldspenden mit und erläutert, dass die VHS nach den Osterferien Deutschkurse für die Flüchtlinge anbieten wird. Auch der TSV wird entsprechende Sportangebote sowie Kinderbetreuung bzw. Mutter-/Kind-Gruppen versuchen zu ermöglichen. Der Erste Bürgermeister weist jedoch auch darauf hin, dass die Unterbringung von Kindern in den bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen derzeit nicht möglich ist, da zum einen viele der Flüchtlingskinder noch keine notwendige Masernimpfung vorweisen können aber auch die angespannte Betreuungsplatzsituation dazu führt, dass aktuell keine Kinderbetreuungsplätze angeboten werden können. Ebenso teilt der Erste Bürgermeister mit, dass der nächste „Runde Tisch Ukraine-Flüchtlinge“, unter Einbeziehung der kirchlichen Vertreter, am 06.04.2022 stattfinden wird.

Frau Hofner bittet um Aufnahme und Weitergabe der Information über die Hebammen-Koordinierungsstelle des Landkreises Dachau.

Frau Miebach schlägt vor, dass die Gemeinde Karlsfeld eine Online-Sprechstunde für Ukraine-Flüchtlinge anbietet.

Herr Cataldo erläutert die aktuellen und geplanten Vorgehensweise in der Verwaltung.

C) Altenheim St. Josef

Herr Heim fragt nach dem aktuellen Stand in Bezug auf das Altenheim St. Josef. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass voraussichtlich Ende April 2022 die letzten Bewohner ausgezogen sein werden. Über die Folgenutzung des Gebäudes hat die Gemeinde Karlsfeld aktuell noch keine Informationen.

D) Brücke Wehrstaudenstraße

Herr Wanka möchte wissen, wann die Brücke an der Wehrstaudenstraße über die Würm erneuert wird.

Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass die Brücke bereits bestellt wurde und die Verwaltung beauftragt wird, bei der zuständigen Firma anzufragen, wann die Brücke geliefert wird.

Gespräch mit dem Bürger:

Frau Leukhart:

- Frau Leukhart fragt an, ob die beschlossene Sicherheitswacht bereits ihre Arbeit aufgenommen hat.

Der Erste Bürgermeister antwortet, dass die Polizei derzeit die weiteren Schritte einleiten wird, jedoch noch nicht bekannt ist, wann die Sicherheitswacht in Karlsfeld starten wird.

- Ebenso möchte Frau Leukhart wissen, ob es möglich ist, am Bahnhof im nördlichen S-Bahn-Tunnel einen Aufzug, insbesondere für die Bewohner des Betreuten Wohnen westlich der Bahn zu installieren.

Der Verkehrsreferent Herr Wanka erläutert, dass die Deutsche Bahn für einen Bahnhof keine zwei Aufzüge bauen wird.

- In Bezug auf den Beschluss zum Beitritt Klima-Bündnis möchte Frau Leukhart noch ergänzen, dass die Nutzung von Tropenhölzern beim Bau von Windrädern schockierend ist und fragt sich, ob die Feinstaubreduktion mit dem Flugverkehr über Karlsfeld überhaupt möglich ist.

Gemeinderatssitzung
am 24.03.2022

Grünfelder
Schriftführerin

Kolbe
Erster Bürgermeister